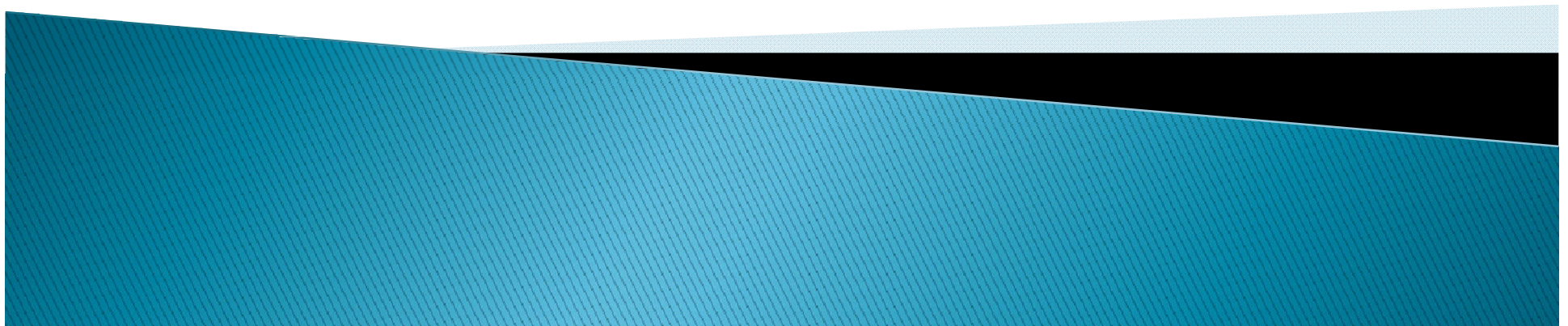


Prof. Dr. Thomas Rübner, Römische Rechtsgeschichte 2

# Quellen und Methoden der Römischen Rechtsgeschichte (Teil II) – 2.11.2009

Materialien unter <http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30422>



# Die exegetische Methode

- ▶ Exegese < gr. ἐξήγησις (exegesis) – Auslegung, Erklärung.
- ▶ Methode zur Auslegung/Erklärung von Texten.
- ▶ Ziele:
  - „Verstehen“ des Textes in seinem historischen Zusammenhang.
  - Richtige Erfassung der juristischen Aussage.

# Aufbauschema der rechtshistorischen Exegese

- ▶ Text und Übersetzung der Quelle
- ▶ (Evtl.) kurze Zusammenfassung der wesentliche Textaussage
- ▶ Historische Einordnung des Textes
- ▶ Eingehende Wiedergabe und Erläuterung der Sachaussage
- ▶ Bedeutung der Quelle in der weiteren Rechtentwicklung / Bezüge zum heutigen Recht

Z. B. D. 1, 3, 31

IDEM libro XIII ad legem Iuliam et Papiam  
*Princeps legibus solutus est; Augusta autem  
licet legibus soluta non est, principes tamen  
eadem illi privilegia tribuunt, quae ipsi habent.*

*DERSELBE im 13. Buch zur Lex Iulia et Papia* Der  
Kaiser (*princeps*) ist von den Gesetzen befreit.  
Die Kaiserin (*Augusta*) ist zwar nicht befreit,  
doch räumen ihr die Kaiser die Vorrechte ein,  
die sie selbst haben.

# Historische Einordnung des Textes (I)

## ▶ Verfasser: Ulpianus

- Die Digesten bezeichnen den Verfasser mit *Idem*/Derselbe, wenn er mit dem Verfasser des vorangehenden Fragments identisch ist.
- Aus D. 1, 3, 30 ergibt sich, dass der Verfasser Ulpianus (d. Ulpian) ist.
- Zu Ulpian z.B.: T. G. (=Thomasz Giaro), s. v. Ulpianus, Der Neue Pauli 12/1 (2002) Sp. 980 f.; Kunkel, Die röm. Juristen 245 ff.
- Domitius Ulpianus: Sehr produktiver Schriftsteller der späten Klassik; 222 Prätorianerpräfekt, 223 ermordet.

## Historische Einordnung des Textes (II)

- ▶ Ursprünglicher Kontext: 13. Buch des Kommentars zur Lex Iulia et Papia.
- ▶ Zur Lex Iulia et Papia z. B.: Max Kaser, Das römische Privatrecht, Bd. 1, 2. Aufl. , 1971, 318 ff.
- ▶ Eigentlich zwei Gesetze:
  - *Lex Iulia de maritandis ordinibus* (18 v. Chr.)
  - *Lex Papia Poppaea* (9 n. Chr.)
- ▶ Es handelt sich um die sog. augusteischen Ehegesetze.
  - Statuierung einer Ehepflicht.
  - Sanktion bei Ehelosigkeit oder Kinderlosigkeit: Unfähigkeit zum Erwerb von Todes wegen.
  - Zweck: Bekämpfung des „Verfalls der Familiengesinnung“.
- ▶ Näheres zum ursprünglichen Kontext wäre zu erfahren aus O. Lenel Palingenesia iuris civilis, 1889 (nach Autoren und Werken gegliedert).

## Historische Einordnung des Textes (III)

- ▶ Aufgenommen in die justinianischen Digesten von 533.
  - Spätantike Sammlung von Fragmenten aus den Schriften der klassischen Juristen.
  - Die aufgenommenen Äußerungen haben Gesetzeskraft.
- ▶ Eingereiht in den Titel *De legibus senatusque consultis et longa consuetudine* – „Über Gesetze, Senatsbeschlüsse und langjährige Gewohnheit“.
- ▶ Der Titel enthält allgemeine Aussagen über die Geltung von Gesetzes- und Gewohnheitsrecht.
  - Definition von *lex* (Gesetz) in D.1, 3, 1.
  - Definition der *fraus legis* (Gesetzesumgehung) in D.1, 3, 30.
  - Aussagen zum Gewohnheitsrecht in D. 1, 3, 32.



# Worterklärungen

- ▶ *Princeps* (der Erste): Titel des Kaisers in der frühe Kaiserzeit.
  - Octavianus Augustus (63 v. Chr. – 14 n. Chr.), der Begründer der Kaiserherrschaft, wählte den Ausdruck bewusst, um den monarchischen Charakter des Regimes zu verdecken.
  - Charakter des Prinzipats: Gemäßigte Alleinherrschaft des *princeps*; Fortbestand republikanischer Institutionen; Beteiligung des Senats an der Reichsverwaltung.
- ▶ *Augusta*: Weibliche Form des Beinamens Augustus (der Heilige/Unverletzliche), den nach dem Vorbild des Octavianus alle Kaiser annahmen.
  - Titel der Gemahlin des Kaisers.
- ▶ *Leges*: Bezieht sich auf die Ehegesetze, die Ulpian kommentiert.



# Ursprüngliche Sachaussage des Textes

- ▶ Der jeweilige Kaiser ist an die Ehegesetze nicht gebunden.
- ▶ Die Kaiserin ist nicht von vornherein von den Ehegesetzen befreit, aber der Kaiser erteilt ihr eine Befreiung.
- ▶ Folge:
  - Der Kaiser ist nicht zur Eheschließung verpflichtet.
  - Die Kaiserin und der Kaiser dürfen auch bei Kinderlosigkeit Erbschaften und Vermächtnisse erwerben.

# Sachaussage im Kontext der Digesten

- ▶ Durch die Einordnung in D. 1, 3 wird aus der Aussage über die Ehegesetze eine allgemeiner Feststellung:
  - Der Kaiser ist generell nicht an das Recht gebunden und befreit auch die Kaiserin von der Beachtung der Gesetze.
  - Diese Aussage passt zum Staat der Spätantike (Dominat – absolute Monarchie), aber nicht zum Prinzipat!

## Weitere Rechtsgeschichte / Heutiges Recht (I)

- ▶ Den Kaiser- und Königreichen des Mittelalters war eine Stellung des Monarchen über den Gesetzen fremd.
  - D. 1, 3, 31 wurde seit dem Mittelalter zu einer Waffe der Monarchen im Kampf um eine absolute (d. h. von allen Bindungen gelöste) Machtstellung.
  - Verwirklichung der absolutistischen Monarchie vor allem in der frühen Neuzeit (17./18. Jahrhundert).
  - Hinweise bei Meder, Rechtsgeschichte, 3. Aufl., 82 f.

## Weitere Rechtsgeschichte / Heutiges Recht (II)

- ▶ Mit dem modernen Rechtsstaat ist der Satz *princeps legibus solutus* nicht vereinbar!
  - Schon im 19. Jahrhundert wurde die Bindung des Monarchen an die Gesetze festgeschrieben. Vgl. z.B. Preußische Verfassung v. 5.12.1848: Artikel 52 Abs. 2: „Er [der König] leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren“.
  - Art. 20 Abs. 3 GG: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“.

## Wie lässt sich weitere Literatur finden?

- ▶ Zur älteren Literatur:
  - Glück, Christian Friedrich von: Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld (49 Bde., 1796(?)–1889) mit Gesetzesregister.
- ▶ Zur Literatur der Zwischenkriegszeit:
  - Index Interpolationum (Digesten 1–20, 1929; Dig. 21–35, 1931; Dig. 36–50, 1935; Suppl. z. Dig. 1–12, 1929, Codex o. J. [bis 1936]).
- ▶ Zur neueren Literatur:
  - Fußnoten bei Kaser, Röm. Privatrecht und Literaturangaben bei Kaser/Knütel.
  - CD-ROM Datenbanken BIA (Bücher und Zeitschriften), FIURIS (nur Zeitschriften).
  - Register der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Romanistische Abteilung) und andere Zeitschriftenregister.
- ▶ In allen genannten Werken kann gezielt nach der Nummer einer Digestenstelle gesucht werden!

Prof. Dr. Thomas Rübner, Römische Rechtsgeschichte 3

# Die Frühzeit: Königtum und Entstehung der Republik – 9.11.2009

Materialien unter <http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30422>

